

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Druckaufträge (Stand 01/2020)**

**1. Geltungsbereich:** (1.1) Diese AGB gelten uneingeschränkt für alle Angebote, Leistungen und Lieferungen der Russmedia Verlag GmbH (nachstehend kurz „RMV“) im Zusammenhang mit Zeitungsdruck und sonstigen Druckerzeugnissen. (1.2) Abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (nachstehend kurz „AG“) werden nicht Vertragsbestandteil.

**2. Preise und Leistung.** (2.1) Die im Angebot von RMV genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrundegelegten Auftragsdaten vollständig sind und unverändert bleiben. (2.2) Wenn im Auftrag des AG gegenüber dem Angebot Änderungen enthalten sind, werden diese erst nach schriftlicher Bestätigung seitens RMV wirksam. (2.3) In den angebotenen Preisen ist nur die einfache Verpackung (*kein Wetterschutz sowie kein Schutz gegen Beschädigung*) der Druckerzeugnisse enthalten. Soweit nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, gelten die angebotenen Preise ab Werk. (2.4) Alle auftragsbezogenen Materialien wie Papier, Farbe, Platten usw. werden zu Tagespreisen kalkuliert. Eine Erhöhung der Materialpreise nach Angebotserstellung berechtigt RMV, dem AG die aus der Materialpreiserhöhung resultierenden Mehrkosten in Rechnung zu stellen. (2.5) Überschreitungen des angebotenen Preises, die durch nachträgliche Änderungen des AG bewirkt werden, gelten als vom AG genehmigt. (2.6) Korrekturabzüge werden dem AG nur auf ausdrückliches Verlangen vorgelegt. Sofern Korrekturabzüge vorgelegt werden, ist der AG verpflichtet, diese unverzüglich zu prüfen und zu genehmigen. Erfolgt keine Rückmeldung durch den AG binnen 24 Stunden, so gilt der Korrekturabzug automatisch als genehmigt. (2.7) Die Kosten für angeforderte Muster- und Probedrucke trägt der AG.

**3. Rechnungslegung.** (3.1) RMV fakturiert ihre Leistungen mit dem Tage, an dem sie – auch teilweise – liefert oder die Ware für den AG zum Abruf bereithält. (3.2) Der Rechnungsbetrag kann vom Bestellpreis abweichen, wenn Mehraufwände gegenüber der Berechnungsbasis eingetreten sind oder wenn nach Auftragserteilung Änderungen mit Einverständnis des AG durchgeführt wurden.

**4. Fälligkeit und Zahlungsverzug.** (4.1) Die Zahlung ist sofort nach Rechnungslegung ohne jeden Abzug fällig. (4.2) Wurde zwischen RMV und dem AG eine Vorauszahlung vereinbart, so besteht vor Leistung dieser Vorauszahlung für RMV keine Verpflichtung zur Auftragsausführung. Allenfalls daraus entstehende weitere Folgen (z. B. Nichteinhaltung der Lieferfrist) gehen zu Lasten des AG. (4.3) Der AG kann nur mit rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. (4.4) Bei Zahlungsverzug hat RMV das Recht, die bereits hergestellte Ware bis zur vollständigen Bezahlung zurückzuhalten bzw. die Bearbeitung sämtlicher Aufträge des AG sofort einzustellen und entsprechend abzurechnen. Zudem hat RMV gemäß § 456 UGB Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.

**5. Fristen und Lieferung.** (5.1) Vereinbarte Produktions- und Lieferfristen sind grundsätzlich freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als Fixtermine von RMV schriftlich zugesagt wurden. Die Nichteinhaltung der vorgegebenen Abgabetermine für Druckunterlagen sowie die Anlieferung mangelhafter Druckunterlagen durch den AG kann eine Verschiebung der vereinbarten Termine nach Maßgabe der Produktionsmöglichkeiten sowie einen an den AG zu verrechnenden Mehraufwand zur Folge haben. (5.2) Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher oder unverschuldeter Umstände verlängern sich die Produktions- und Lieferfristen in angemessenem Umfang. (5.3) Befindet sich RMV mit der Erbringung ihrer Leistungen im Verzug, so kann der AG schriftlich unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von zumindest zwei Wochen vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf jenen Leistungsteil, mit dem sich RMV in Verzug befindet. (5.4) Lieferungen erfolgen mangels gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung ab Werk auf Rechnung und Gefahr des AG. Dabei werden Transportversicherungen nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des AG abgeschlossen. Die Gefahr geht auf den AG über, sobald die Ware an den Transporteur übergeben wurde. Wird der Versand durch den AG verzögert oder ist Abholung ab Werk durch den AG vereinbart, so geht die Gefahr bereits mit Meldung der Abhol- bzw. Versandbereitschaft auf den AG über. (5.5) Mehr- und

Minderproduktionen sind bei einfachsten Arbeiten bis zu fünf Prozent, bei schwierigen oder mehrfarbigen Arbeiten bis zu zehn Prozent gestattet und werden anteilig verrechnet. (5.6) Der AG ist zur Übernahme der vereinbarungsgemäß gelieferten Ware oder, sofern keine Lieferung vereinbart ist, zur unverzüglich Abholung der bereitgestellten Ware verpflichtet. RMV ist berechtigt, bei vorliegendem Annahmeverzug die Ware auf Kosten und Gefahr des AG selbst zu lagern oder bei einem Dritten einlagern zu lassen.

**6. Kündigung von Dauerschuldverhältnissen.** Umfaßt der Auftrag die Durchführung regelmäßig wiederkehrender Druckarbeiten und ist ein Endtermin oder eine Kündigungsfrist nicht vereinbart, so kann das Vertragsverhältnis von beiden Vertragsteilen mittels schriftlicher Kündigung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Schluß eines Kalendervierteljahres aufgelöst werden. RMV kann bei Zahlungsverzug des AG das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung beenden und diesfalls das Erfüllungsinteresse hinsichtlich der noch nicht durchgeführten Aufträge, zumindest jedoch pauschal 25 % als Storno der offenen Auftragssumme unter der Annahme einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Quartalsende begehren.

**7. Gewährleistung.** (7.1) Der AG hat die Verpflichtung, die Ware bei Übernahme sowie die zur Korrektur übersandten Vor- oder Zwischenerzeugnisse in jedem Fall zu prüfen und Mängel gemäß §§ 377f UGB bei sonstigem Verlust sämtlicher Gewährleistungsansprüche unverzüglich schriftlich gegenüber RMV zu rügen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreifeerklärung auf den AG über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst im Fertigungsvorgang entstanden sind. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des AG zur weiteren Herstellung. (7.2) Bei berechtigten Beanstandungen und rechtzeitiger Mängelrüge ist RMV nach ihrer Wahl unter Ausschluß anderer Ansprüche zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung berechtigt. Nur im Falle unterlassener oder misslungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der AG Herabsetzung der Vergütung verlangen oder bei Vorliegen von wesentlichen Mängeln den Vertrag wandeln. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung. (7.3) Für ein schlechtes Druckergebnis kann RMV nur dann verantwortlich gemacht werden, wenn die beanstandeten Mängel nicht auf die vom AG übergebenen Druckunterlagen zurückzuführen sind. Für RMV besteht keine Prüf- und Warnpflicht bezüglich der vom AG beigestellten Druckunterlagen. (7.4) Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren können Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andrucken und Auflagendruck, insbesondere wenn Andruck- und Auflagenpapier nicht übereinstimmen. Eine Garantie für die Echtheitseigenschaften von Farben wird nur in jenem Ausmaß geleistet, in dem sich die Vorlieferanten gegenüber RMV verpflichteten.

**8. Beilagen und Tip-on-Cards.** Die Anlieferung der Beilagen erfolgt durch den AG, frei Haus, verzollt und versteuert. Der AN übernimmt keine Kontrolle der angegebenen Liefermenge. Der AG gewährleistet, dass die ARA-Gebühren für die Verpackungsmaterialien bereits entrichtet sind. Für den AN besteht keine Verpflichtung, Beilagenrestmengen über den Beilagetermin aufzubewahren. Der AN haftet für keinerlei Schäden und Verlust der Beilage. Für die Verarbeitung von Beilagen und Tipon-Cards gelten die technischen Richtlinien des AN.

**9. Haftungsbeschränkung.** (8.1) Schadenersatzansprüche des AG gegenüber RMV sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln seitens RMV oder ihrer zurechenbaren Gehilfen verursacht wurde. Dies gilt insbesondere für Verzugs-, Nichterfüllungs- und Mangelfolgeschäden. Für Schäden, welche durch grobes Verschulden seitens RMV herbeigeführt wurden, ist die Haftung mangels gegenteiliger Vereinbarung mit der Höhe des Auftragswertes beschränkt. Der AG verzichtet explizit auf die Geltendmachung von entgangenem Gewinn. (8.2) Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet RMV nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferer. In einem solchen Fall ist RMV von seiner Haftung befreit, wenn er seine Ansprüche gegen den Zulieferer an den AG abtritt.

**10. Urheberrecht.** (9.1) RMV ist nicht verpflichtet, zu prüfen, ob dem AG das Recht zusteht, die Druckvorlagen, welcher Art auch immer, zu vervielfältigen, dem Auftrag entsprechend zu bearbeiten, zu verändern oder sonst in der vorgesehenen Weise zu benutzen, sondern ist berechtigt, anzunehmen, dass dem AG all jene Rechte zustehen, die für die Ausführung des Auftrages erforderlich sind. Der AG sichert ausdrücklich zu, dass er über diese Rechte verfügt. (9.2) Der AG ist verpflichtet, RMV gegenüber allen Ansprüchen, die von dritten Personen aus Verletzungen von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten,

sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitsschutzrechten erhoben werden, schad- und klaglos zu halten. RMV wird solche Ansprüche dem AG unverzüglich anzeigen und ihm bei gerichtlicher Inanspruchnahme den Streit verkünden.

**11. Eigentumsvorbehalt und Zurückbehaltungsrecht.** (10.1) Die von RMV hergestellte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises Eigentum von RMV. Sie darf vor Bezahlung vom AG weder verpfändet noch zur Sicherstellung übereignet oder weiterveräußert werden. (10.2) RMV steht an den vom AG angelieferten Vorlagen, Filmen und Repros, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 UGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

**12. Namens- oder Markenaufdruck.** RMV ist zum Aufdruck ihres Firmennamens oder ihrer Markenbezeichnung auf die zur Ausführung gelangenden Drucksorten berechtigt.

**13. Erfüllungsort, Gerichtsstand.** (12.1) Erfüllungsort für Leistung und Zahlung ist der Sitz von RMV. (12.2) Der Vertragsbeziehung liegt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss von UN-Kaufrecht zugrunde. Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis wird die Zuständigkeit des für den Sitz von RMV örtlich und sachlich in Betracht kommende Gerichts vereinbart.

**14. Schlussbestimmungen.** (13.1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der unter Zugrundelegung dieser Bestimmungen geschlossenen Verträge nicht. Anstelle einer allenfalls unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die in rechtlich zulässiger Weise der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am Nächsten kommt. (13.2) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das einvernehmliche Abgehen vom Schriftformerfordernis.